

FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG

PATRIOTISCHE PLATTFORM

zuletzt geändert am 03.09.2017



Inhalt

§1 Grundsätze	- 1 -
§2 Zuständigkeit	- 1 -
§3 Mitgliedsbeiträge	- 1 -
§4 Spenden	- 2 -
§5 Prüfwesen	- 2 -
§6 Vetorecht des Schatzmeisters	- 2 -
§7 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	- 3 -

§1 Grundsätze

- (1) Grundlage für diese Finanz- und Beitragsordnung ist die Satzung der Patriotischen Plattform in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Mittel der Patriotischen Plattform dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Zuständigkeit

- (1) Dem Schatzmeister obliegen die Verwaltung der Finanzen des Vereins und die Führung der Bücher.
- (2) Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind einzuhalten.

§3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann nur von einer Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind für alle Mitgliedschaftsarten gleich und gliedern sich in drei Stufen. Die Wahl der Stufe ändert keine satzungsgemäße Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Eine Aufwertung oder Abwertung der Mitgliedschaft ist ständig möglich. Eine Abwertung ist nur zum nächsten Fälligkeitstag des Mitgliedschaftsdatums möglich und muss schriftlich oder elektronisch erklärt werden.
 - (a) Standardmitgliedschaft: 24€/Jahr
 - (b) Bronze-Mitgliedschaft: 48€/Jahr
 - (c) Silber-Mitgliedschaft: 96€/Jahr
 - (d) Gold-Mitgliedschaft: ab 150€/Jahr
- (3) Alle Aktivitäten eines Gebietes, für die Zuschüsse von der Patriotischen Plattform benötigt werden, stehen unter Genehmigungsvorbehalt des Vorstands der Patriotischen Plattform.
- (4) Mitgliedsbeiträge sind für jedes Kalenderjahr im Voraus, spätestens bis zum 31. März eines Kalenderjahres zu entrichten. Bei Aufnahme in die Patriotische Plattform ist innerhalb eines

FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG

PATRIOTISCHE PLATTFORM

zuletzt geändert am 03.09.2017



Monats der Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Erst mit Zahlung des ersten Mitgliedbeitrages ist die Aufnahme in die Patriotische Plattform abgeschlossen. Bei neu aufgenommenen Mitgliedern ist der Mitgliedsbeitrag bzw. der Anteil des Standardmitgliedschaftsbeitrages am gewählten Mitgliedschaftsbeitrag um die Zahl der Zwölftel zu vermindern, die der Summe der Monate eines Kalenderjahres entspricht, in dem keine Mitgliedschaft in der Patriotischen Plattform bestand.

- (5) Bei Aufnahme in die Patriotische Plattform und weniger als 6 Monaten bis zum ersten Abrechnungszeitraum ist der Mitgliedsbeitrag nach §3 (4) für das laufende Beitragsjahr sowie der komplette Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr fällig.
- (6) Eine Rückerstattung von Spenden und Beiträgen bei Beendigung der Mitgliedschaft, auch anteilig, ist nicht möglich.

§4 Spenden

- (1) Der Vorstand ist dazu berechtigt Spenden anzunehmen.
- (2) Bargeldspenden dürfen von 2 Vorstandsmitgliedern angenommen werden, müssen aber unverzüglich nach Annahme an den Schatzmeister abgeführt werden.

§5 Prüfwesen

- (1) Der Verein ist verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer prüfen zu lassen.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied des Vereins ist. Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Rechnungsprüfer können sich bis zu einmal im Quartal vergewissern, dass das Vermögen des Vereins seit der letzten Rechnungsprüfung ordnungsgemäß verwaltet wurde. Alle Vereinsorgane und Amtsträger sind bei einer Rechnungsprüfung zur Kooperation verpflichtet. Die Rechnungsprüfer sind ermächtigt, Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu nehmen, die für die Rechnungsprüfung relevant sind. An einen Finanzbericht oder Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters auf einer Mitgliederversammlung, schließt sich der Bericht der Rechnungsprüfer an, soweit Rechnungsprüfungen vorgenommen wurden und über diese die Mitgliederversammlung noch nicht berichtet wurde.
- (4) Der Schatzmeister erstattet vor einer Wahl des gesamten Vorstandes oder auf Verlangen einer Mitgliederversammlung der Mitgliederversammlung Bericht über die finanzielle Lage des Vereins.
- (5) Der Schatzmeister legt den Rechnungsprüfern spätestens bis zum 31. August eines Kalenderjahres den umfassenden Rechenschaftsbericht über die Finanzen des Vereins im vorangegangenen Kalenderjahr vor. Die Rechnungsprüfer geben auf Grundlage des Berichts der Mitgliederversammlung eine Empfehlung im Hinblick auf die Entlastung des Schatzmeisters. Die Mitgliederversammlung fasst dann Beschluss über die Entlastung des Schatzmeisters.

§6 Vetorecht des Schatzmeisters

- (1) Der Schatzmeister hat Vetorecht gegen jeden Beschluss, der zur Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vereins führen würde.

FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG PATRIOTISCHE PLATTFORM

zuletzt geändert am 03.09.2017



§7 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Finanzordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Finanzordnung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Diese Finanzordnung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 03.09.2017 in Kraft und ersetzt die frühere Satzung der Patriotischen Plattform.